

München, den 05.10.1995

## **Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte**

### **Klausur**

#### **Fall 1:**

Der Unternehmer Meisenbach betreibt ein Freizeitzentrum. Darin befindet sich auch ein 50 m langes Mehrzweckschwimmbecken. Der Teil für Schwimmer hat eine Wassertiefe von 1,50 m bis 3,00 m, der Teil für Nichtschwimmer eine Wassertiefe von 0,90 m bis 1,20 m. Die beiden Teile sind durch ein rotes Seil abgetrennt. Beschriftungen oder Hinweise für die Benutzung des Beckens sind nicht angebracht.

Am 3. August 1994 bezahlt Brummel den Eintrittspreis von DM 5.-, zieht sich um, läuft auf das Schwimmbecken zu und springt mit einem Kopfsprung in den Nichtschwimmerbereich des Beckens.

Dabei schlägt er mit dem Kopf auf den Beckenboden auf und zieht sich eine schwere Gehirnerschütterung zu. Nach der Genesung verlangt Brummel von dem Unternehmer Meisenbach Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Zu Recht ?

(60 Punkte)

#### **Fall 2:**

Der Unternehmer Düsenberg ist in Zahlungsschwierigkeiten und muß seine Gemäldegalerie auflösen. Er beauftragt seinen Freund Tunner, eines der Gemälde zu verkaufen. Tunner soll das Bild im eigenen Namen verkaufen. Auftragsgemäß verkauft Tunner das Bild im eigenen Namen an den Kunsthändler Zawert für DM 80.000.-.

Kann Düsenberg von Zawert den Kaufpreis in Höhe von DM 80.000.- verlangen ?

(25 Punkte)

Kann Tunner von Düsenberg die ihm anlässlich des Verkaufs entstandenen Fahrtkosten in Höhe von DM 100,- verlangen

(35 Punkte)

**Fragen zum Verfahrensrecht (kurze Antworten!)**

1. Klagearten
  - a) Welche Klagearten kennen Sie?  
Nennen Sie Beispiele für die einzelnen Klagearten!
  - b) Wie ist die Nichtigkeitsklage nach §§ 81 ff. PatG einzuordnen?
  
2. Worin liegt der Unterschied zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit?
  
3. Klagerücknahme
  - a) Welche Folgen hat eine Klagerücknahme?
  - b) Ausdruck welches zivilprozessualen Grundsatzes ist die Möglichkeit einer Klagerücknahme?
  - c) Warum ist eine Klagerücknahme nur eingeschränkt möglich?
  
4. In einem anhängigen Rechtsstreit zwischen dem anwaltlich vertretenen Kläger A und dem ebenfalls anwaltlich vertretenen B will A die Klage erweitern.
  - a) Nach welcher Vorschrift beurteilt sich die Zulässigkeit dieses Vorhabens?
  - b) An wen und auf welche Weise ist der Klageerweiterungsschriftsatz zuzustellen?

München, den 05.10.1995

## **Musterlösung zur 2. Klausur**

### **Fall 1:**

#### **I. Brummel könnte seinen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes auf § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 847 Abs. 1 S. 1 BGB stützen.**

Bei dem Schmerzensgeldanspruch handelt es sich um einen Anspruch auf Ersatz eines Nichtvermögensschadens. Nach § 253 BGB kann wegen eines Schadens, der Nichtvermögensschaden ist, Entschädigung in Geld nur verlangt werden in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Nach § 253 BGB scheidet ein vertraglicher Anspruch aus. Einer der gesetzlich geregelten Ausnahmefälle ist § 847 BGB.

Der Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes nach § 847 Abs. 1 S. 1 BGB setzt voraus, daß der Tatbestand einer unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. BGB) erfüllt ist. Meisenbach könnte gemäß § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 847 Abs. 1 S. 1 BGB zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes an Brummel verpflichtet sein.

Dann müßte er schuldhaft den Körper oder die Gesundheit des Brummel widerrechtlich verletzt haben.

#### **1. Verletzung eines Rechtsgutes**

Brummel hat sich eine schwere Gehirnerschütterung zugezogen. Damit ist eine Körper- und Gesundheitsverletzung gegeben.

#### **2. Verletzung einer Rechtspflicht: Verkehrssicherungspflicht**

Diese Verletzung ist nicht durch aktives Tun des Meisenbach verursacht worden. Ursächlich für die Verletzung könnte aber das Unterlassen des Meisenbach sein, vor Kopfsprüngen in den Nichtschwimmerbereich zu warnen bzw. auf die geringe Wassertiefe hinzuweisen.

Das Unterlassen wird einem aktivem Tun nur gleichgestellt, wenn eine Rechtspflicht zum aktiven Tun besteht. Die Verpflichtung des Meisenbach, vor Kopfsprüngen in den Nichtschwimmerbereich des Schwimmbeckens zu warnen, könnte sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Verkehrssicherungspflichten ergeben sich insbesondere aus vorangegangenen Tun. So ist jeder, der eine Gefahrenquelle geschaffen hat und unterhält, verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren alles ihm mögliche zu tun, um vermeidbare Schädigungen Dritter, die von dieser Gefahrenquelle ausgehen, zu verhindern.

Indem Meisenbach das Schwimmbecken den Benutzern zur Verfügung stellte, schuf er eine Gefahrenquelle. Er war verpflichtet, die Benutzer des Schwimmbeckens vor allen Gefahren zu warnen, die nicht ohne weiteres erkennbar oder vorhersehbar waren, so auch vor der Gefahr eines Kopfsprungs in den Nichtschwimmerbereich.

**Diese Verpflichtung hat Meisenbach verletzt.** Die Teilung des Nichtschwimmerbereichs von dem Schwimmerbereich durch ein rotes Seil genügte zur Gefahrenabwehr nicht. Durch die Teilung allein war nicht ohne weiteres erkennbar, welcher Bereich für Schwimmer und welcher Bereich für Nichtschwimmer vorgesehen war. Es fehlte ein entsprechender, gut erkennbarer Hinweis, z.B. durch Schilder mit Angabe der Wassertiefe, mit der Angabe Schwimmerbecken bzw. Nichtschwimmerbecken oder mit dem Verbot von Kopfsprüngen überhaupt. Eine solche Beschilderung war dem Meisenbach **möglich und zumutbar**.

### **3. Adäquate Kausalität**

Die Unterlassung der warnenden und aufklärenden Beschilderung war adäquat kausal für die eingetretene Körperverletzung des Brummel.

### **4. Rechtswidrigkeit**

Weil das Unterlassen zu einer Rechtsgutverletzung führte und Meisenbach aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht verpflichtet war, tätig zu werden, war das Unterlassen rechtswidrig.

### **5. Schuldhaftigkeit**

Meisenbach handelte auch schuldhaft. Er ließ die beim Betreiben eines Schwimmbeckens erforderliche Sorgfalt außer acht, § 276 Abs. 1 S. 2 BGB. Er unterließ es fahrlässig, auf die geringe Wassertiefe im Nichtschwimmerbereich hinzuweisen bzw. vor Kopfsprüngen zu warnen.

**Durch sein Unterlassen hat Meisenbach den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt.**

## **II. Brummel könnte einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz haben.**

Durch die rechtswidrige und fahrlässig Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und die hierdurch verursachte Körperverletzung hat Meisenbach auch den Tatbestand des § 230 StGB (fahrlässige Körperverletzung) erfüllt. § 230 StGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

**Brummel kann von Meisenbach ein angemessenes Schmerzensgeld gemäß §§ 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 S. 1 BGB und gemäß § 823 Abs. 2 BGB, § 230 StGB i.V.m. § 847 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen.**

Bei der Berechnung des Schmerzensgeldes ist gemäß § 254 Abs. 1 BGB ein Mitverschulden des Brummel zu berücksichtigen. Bei der gegebenen Sachlage hätte Brummel zunächst die Wassertiefe des Schwimmbeckens überprüfen müssen, bevor er mit einem Kopfsprung in das Becken sprang.

## Fall 2:

### Zu Frage 1:

Düsenberg könnte gegen Zawert einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von DM 80.000.- gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben.

Dann müßte zwischen Düsenberg und Zawert ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Ein Kaufvertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, dem Angebot und der Annahme des Angebotes.

Düsenberg selbst hatte dem Zawert gegenüber keine Willenserklärung abgegeben. Das Angebot zum Abschluß des Kaufvertrages hat Tunner erklärt und Zawert hat dieses Angebot angenommen. Ein Vertrag zwischen Düsenberg und Zawert ist nur dann zustande gekommen, wenn Tunner als Stellvertreter im Sinne des § 164 Abs. 1 BGB die Willenserklärung abgegeben hat. Die Wirkungen von Willenserklärungen, die ein Stellvertreter für den Vertretenen abgibt, treten für die Person des Vertreters nur dann ein, wenn die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB vorliegen. Es muß sich um ein Rechtsgeschäft handeln. Der Bevollmächtigte muß eine **eigene Willenserklärung** abgeben. Er muß Vertretungsmacht für das Rechtsgeschäft haben, das er für den Vertretenen tätigt. Er muß die Willenserklärung, **im Namen des Vertretenen** abgeben und **im Rahmen seiner Vertretungsmacht** handeln.

#### 1. Eigene Willenserklärung

Tunner hat eine eigene Willenserklärung dem Zawert gegenüber abgegeben. Das Angebot zum Abschluß des Kaufvertrages war nicht abschließend formuliert, insbesondere stand der Kaufpreis bei der Beauftragung des Tunner nicht fest.

#### 2. In fremdem Namen

Bedenken bestehen, ob Tunner das Angebot zum Abschluß des Kaufvertrages im Namen des Düsenberg abgegeben hat. Ein Handeln im fremden Namen liegt nur dann vor, wenn deutlich gemacht wird, daß die Rechtsfolgen einen anderen treffen sollen (Offenkundigkeitsprinzip). Ist dies nicht erkennbar, liegt ein Handeln im eigenen Namen vor. Aus der Sicht des Zawert war Vertragspartei Tunner, der im eigenen Namen handelte. Ihm war die Person des Vertragspartners auch nicht gleichgültig, da es sich nicht um ein Bargeschäft des täglichen Lebens, sondern um den Kauf einer Sache von erheblichem Wert handelte.

Da Tunner im eigenen Namen den Kaufvertrag geschlossen hat, ist ein Kaufvertrag zwischen Tunner und Zawert zustande gekommen und nicht zwischen Zawert und Düsenberg. Es liegt ein Fall der **mittelbaren Stellvertretung** vor. Der mittelbare Stellvertreter handelt im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung. Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten entstehen nicht.

**Düsenberg hat gegen Zawert keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von DM 80.000.- gemäß § 433 Abs. 2 BGB.**

### **Zu Frage 2:**

Tunner könnte gegen Düsenberg einen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten in Höhe von DM 100.- gemäß § 670 BGB haben. Dann muß zwischen Düsenberg und Tunner ein **Auftrag** zustande gekommen sein. Der Auftrag ist ein schuldrechtlicher Vertrag, in dem sich der Beauftragte verpflichtet, für den Auftraggeber unentgeltlich ein Geschäft zu besorgen. Tunner hat sich dem Düsenberg gegenüber verpflichtet, das Gemälde zu verkaufen. Es handelt sich nicht um rein gesellschaftliche Erklärungen oder um ein Gefälligkeitsverhältnis. Beide Parteien haben eine rechtsgeschäftliche Bindung gewollt. Bei der Geschäftsbesorgung sind erhebliche Vermögenswerte des Düsenberg betroffen.

Nach § 670 BGB kann der Beauftragte Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Unter diese Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB fallen die Fahrtkosten, da die Fahrten für die Geschäftsbesorgung erforderlich waren. Tunner kann von Düsenberg gemäß § 670 BGB Fahrtkosten in Höhe von DM 100.- verlangen, auch wenn eine ausdrückliche Vereinbarung über den Ersatz von Fahrtkosten zwischen Tunner und Düsenberg nicht getroffen worden ist.

### **Antworten auf die Fragen zum Verfahrensrecht**

#### **Frage 1a:**

- 1) Leistungsklage, beispielsweise
  - auf Geldzahlung (Schadensersatz)
  - auf Unterlassung
  - auf Abgabe einer Willenserklärung
  - auf Herausgabe
  
- 2) Feststellungsklage (§ 256 ZPO)  
negative und positive Feststellungsklage, beispielsweise
  - auf Feststellung des Eigentums an einer Sache
  
- 3) Gestaltungsklage, beispielsweise
  - Scheidungsklage (genauer: Scheidungsantrag)

#### **Frage 1b:**

Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Vernichtung des bestehenden Patents durch Richterspruch, ist also eine Gestaltungsklage.

**Frage 2:**

Mit der Einreichung der Klageschrift bei Gericht (Eingang der Klage) ist der Rechtsstreit anhängig. Rechtshängigkeit tritt erst mit Erhebung der Klage - also der Zustellung der Klage an den Beklagten - ein (§§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO).

**Frage 3:**

- a) Die Rechtshängigkeit der Sache wird rückwirkend beseitigt (§ 269 Abs. 3 S. 2 ZPO); es ergeht keine Sachentscheidung mehr. Die Klage kann erneut erhoben werden. Ein im Prozeß schon ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos, ohne daß es einer Aufhebung bedarf (§ 269 Abs. 3 S. 1, 2. HS ZPO). Der Kläger muß die Prozeßkosten tragen (§ 269 Abs. 3 S. 2 ZPO).
- b) Dispositionsmaxime (=Verfügungsgrundsatz). Die Parteien sind Herren des Verfahrens und können über den Streitgegenstand verfügen.
- c) Der Kläger soll sich nach Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache nicht mehr einseitig vom Rechtsstreit lösen können; der Beklagte hat dann ein schutzwürdiges Interesse an einer - in der Regel klageabweisenden - Sachentscheidung.

**Frage 4:**

- a) §§ 263, 264 ZPO Klageänderung
- b) Der Schriftsatz ist an den Prozeßbevollmächtigten des B zuzustellen (§ 176 ZPO). Die Zustellung erfolgt von Anwalt zu Anwalt durch Empfangsbekanntnis (§ 198 ZPO). Einer Postzustellungsurkunde bedarf es nicht.